

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                            |                  |
|---------------------|--------------------------------------------|------------------|
| <b>30. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1977 | <b>Nummer 24</b> |
|---------------------|--------------------------------------------|------------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>20305</b>   | 7. 2. 1977  | Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers<br>Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis . . . . .                                                                                                                                                      | 308   |
| <b>2170</b>    | 27. 1. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Richtlinien für die Einstufung der Krankenhäuser gem. § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen<br>Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - . . . . .          | 308   |
| <b>2370</b>    | 3. 3. 1977  | RdErl. d. Innenministers<br>Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Verpflichtung zur Anmietung von Garagen im öffentlich geförder-<br>ten sozialen Wohnungsbau und im Landesbedienstetenwohnungsbau. . . . .                                                          | 314   |
| <b>78420</b>   | 2. 3. 1977  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Eutergesundheitsüberwachung im Rahmen der Hygiene-Verordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe . . . . .                                                                                                      | 314   |
| <b>8300</b>    | 25. 2. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundesversorgungsgesetz (BVG); Ermittlung des Vergleichseinkommens in besonderen Fällen bei selbstän-<br>dig Tätigen nach § 6 Abs. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG. . . . .                                | 314   |
| <b>8300</b>    | 1. 3. 1977  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundesversorgungsgesetz (BVG); Gewährung von Hilfsmitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehand-<br>lung nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG für rentenversicherte Berechtigte und Leistungsempfänger . . . . . | 314   |
| <b>8300</b>    | 4. 3. 1977  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anwendung des § 9 Abs. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG bei Bezug von<br>Krankengeld nach §§ 155 ff AFG . . . . .                                                            | 315   |
| <b>8301</b>    | 27. 1. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Leistungen in<br>entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofferfürsorge. . . . .                             | 315   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum      |                                                                        | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------|-------|
|            | <b>Innenminister</b>                                                   |       |
| 4. 3. 1977 | Bek. - Öffentliche Sammlungen . . . . .                                | 317   |
| 7. 3. 1977 | Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . . . . | 317   |
| 9. 3. 1977 | Bek. - Anerkennung einer Atemschutzmaske . . . . .                     | 317   |
| 9. 3. 1977 | Mitt. - Deutscher Ausschuß für Stahlbeton . . . . .                    | 317   |
|            | <b>Personalveränderungen</b>                                           |       |
|            | Ministerpräsident. . . . .                                             | 318   |

20305

## I.

### Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Gem. RdErl. d. Innenministers - II A 1 - 1.42 - 6/77  
u. d. Finanzministers - B 1110 - 180.1 - IV B 2 -  
v. 7. 2. 1977

Für den Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in Verbindung mit der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind auch für die Rechtsbehelfe bei beamtenrechtlichen Klagen die in dem RdErl. v. 1. 4. 1960 (SMBL. NW. 2010) aufgestellten Grundsätze maßgebend.

#### I. Vorverfahren

Alle Klagen nach § 126 Abs. 1 BRRG setzen die Durchführung des im 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung geregelten Vorverfahrens voraus; dies gilt sowohl für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, als auch für Leistungs- und Feststellungsklagen (§ 126 Abs. 3 Satz 1 BRRG), nicht dagegen für Untätigkeitsklagen (§ 75 VwGO).

Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist (§ 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG).

Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde, soweit sie nicht für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, die Entscheidungsbefugnis auf andere Behörden übertragen hat (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG). Vor Erlass des Widerspruchsbescheides ist in der Landesverwaltung die Entscheidung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen, soweit es sich um grundsätzliche oder solche Fragen handelt, über die keine einheitliche Rechtsprechung vorliegt oder die zu Zweifeln besonderen Anlaß geben.

#### II. Klage

##### 1. Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Für alle Klagen aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamtenverhältnis und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat.

Dienstlicher Wohnsitz ist der Ort, an dem die Behörde oder die ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat bzw. der Ort, der dem Beamten nach § 15 Abs. 2 BBesG als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist.

Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat.

Die Bezirke der Verwaltungsgerichte ergeben sich aus § 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), - SGV. NW. 303 -.

##### 2. Passivlegitimation

Nach § 78 VwGO i. Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 2 AGVwGO ist die Klage gegen das Land oder die Körperschaft (Dienstherrn) zu richten, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

Der Dienstherr wird nach § 180 Abs. 1 LBG durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 BeamtVG wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht. Soweit die obersten Dienstbehörden von der Delegationsermächtigung des § 180 Abs. 3 LBG Gebrauch gemacht haben, sind die in den Verordnungen bestimmten Behörden für die Vertretung des Dienstherrn zuständig.

#### III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Den Bescheiden sind folgende Belehrungen über den Rechtsbehelf beizufügen:

##### 1. Belehrung über die Erhebung des Widerspruchs

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

##### 2. Belehrung über die Klageerhebung bei Erteilen eines Widerspruchsbescheides

„Gegen den Bescheid des .....  
(hier ist die Behörde einzusetzen, die in erster Verwaltungsinstanz entschieden hat, und nicht die Behörde, die den Widerspruchsbescheid erläßt) kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.“

Die Klage ist gegen .....  
(Dienstherr), vertreten durch .....  
zu richten.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in .....  
Straße ..... Nr. ....  
schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr ..... Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

#### IV. Besonderheiten

In den Fällen des § 9 BBesG (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst), des § 60 BeamtVG (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung) und des § 62 Abs. 3 BeamtVG (Entziehung der Versorgungsbezüge wegen schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BeamtVG) kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte nach § 121 DO NW gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist bei der Behörde einzureichen, die den Bescheid erlassen hat; er ist zu begründen.

#### V.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Der RdErl. v. 1. 4. 1960 (SMBL. NW. 20305) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1977 S. 308.

2170

### Richtlinien für die Einstufung der Krankenhäuser gem. § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG -

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 27. 1. 1977 - V D 3 - 5700.201

Nachdem der Vorläufige Krankenhausbedarfsplan des Landes NW in Kraft getreten ist und die durch § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) vorgeschriebenen Feststellungsbescheide ergangen sind, ist es notwendig, die bisher unter Vorbehalt vorgenommene Einstufung der Krankenhäuser nach § 10 KHG endgültig festzulegen. Maßgebend für die Einstufung eines Krankenhauses sind die Zahl der Krankenhausbetten und das Jahr der Inbetriebnahme. Für die praktische Anwendung sowie für die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG unter besonderen Voraussetzungen zulässigen Abweichungen wird folgende Regelung getroffen:

# 1. Krankenhausplanbetten (§ 14 Abs. 2 KHG NW)

## 1.1 Zeitraum 1. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1972 (Sonderkrankenhäuser bis 31. Dezember 1973)

Nach § 10 KHG förderungsfähige Krankenhausplanbetten sind die im Landeskrankenhausplan (Stand 31. Dezember 1969) aufgeführten Betten, soweit nicht im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen, durch Einzelerlasse oder durch Feststellungsbescheide nachträglich andere Planbettenzahlen festgelegt wurden.

Enthält der Krankenhausbedarfsbogen per 31. Dezember 1971 geringere Bettenzahlen als nach Satz 1, so sind diese zugrunde zu legen.

Bei Sonderkrankenhäusern ist von den im Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan aufgeführten Betten auszugehen, soweit nicht im Einzelfall von Ihnen eine niedrigere Bettenzahl festgestellt wurde.

## 1.2 Zeitraum ab 1. Januar 1973 (Sonderkrankenhäuser ab 1. Januar 1974)

Förderungsfähig nach § 10 KHG sind die im Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan (Spalte 5, bei Sonderkrankenhäusern Spalte 5 Buchst. b), i. V. mit Spalte 9) aufgeführten Betten, soweit nicht im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen oder durch Einzelerlasse nachträglich andere Bettenzahlen festgelegt wurden und gemäß § 14 Abs. 1 und 3 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S 210/SGV. NW. 2128) in Verbindung mit § 28 Abs. 3 KHG NW abweichende Feststellungsbescheide ergangen sind.

## 1.3 Allgemeines

Betten in Intensivseinheiten und Betten für chronische Dialysefälle sind Krankenhausplanbetten. Sonstige Dialysebetten, Betten für Radiumpatienten und Aufwachbetten (Funktionsbetten) sowie für gesunde Neugeborene sind nicht als Krankenhausplanbetten anzuerkennen.

## 2. Anforderungsstufe

Die Anforderungsstufe eines Krankenhauses wird gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 KHG gebildet (Regeleinstufung). Bei der Ermittlung der Anforderungsstufe ist von den nach § 10 KHG förderungsfähigen Krankenhausplanbetten (§ 14 Abs. 2 KHG NW) auszugehen.

Fachkrankenhäuser und sonstige Sonderkrankenhäuser sind bei der Einstufung wie allgemeine Krankenhäuser mit mehreren Fachabteilungen zu behandeln. Es ist also auch hier grundsätzlich die Zahl der förderungsfähigen Krankenhausplanbetten (§ 14 Abs. 2 KHG NW) maßgebend.

Auch das Vorhandensein von Intensivseinheiten rechtfertigt nicht die Festsetzung einer anderen Anforderungsstufe oder eines anderen Betrages gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG, da der Gesetzgeber bei der Bildung der Anforderungsstufen und der Bemessungsgrundlagen davon ausgegangen ist, daß der Aufwand für solche Einrichtungen bereits berücksichtigt wurde.

## 3. Jahr der Inbetriebnahme

Das Jahr der Inbetriebnahme gemäß § 10 Abs. 1 KHG entspricht dem Zeitpunkt der Übergabe des betriebsfertigen Krankenhauses.

Für sämtliche Krankenhäuser, auch die abschnittsweise in Betrieb genommenen, ist jeweils nur ein Inbetriebnahmezeitraum festzusetzen. Er wird bestimmt durch die flächenmäßig größten Bauteile (nach Bruttogeschossflächen). Wenn die Bauteile für Diagnostik und Therapie insgesamt zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wurden, ist dem gesamten Krankenhaus der nächstgünstigere Inbetriebnahmezeitraum zuzubilligen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn durch die neu geschaffenen Einrichtungen für Diagnostik und Therapie die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses insgesamt erheblich verbessert worden ist.

Haben grundlegende Sanierungsinvestitionen (Bau und Einrichtung) zu einer so erheblichen Verbesserung der Funktion und Leistung eines Krankenhauses geführt, daß es einem Neubau in etwa gleichgesetzt werden kann, ist für die Zuerkennung des Inbetriebnahmezeitraums der

Termin des Arbeitsabschlusses in Verbindung mit Spalte 7 des Krankenhausbedarfsplanes entscheidend. Dies gilt auch für abschnittsweise Sanierungen.

## 4. Abweichungen gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG

Die Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter durch Pauschalbeträge bringt es mit sich, daß der jährliche Mittelzufluß beim geförderten Krankenhaus sich nicht mit dem Mitteleinsatz für die gleiche Periode deckt. Überdeckungen kann das Krankenhaus als Liquiditätsreserve verwenden. Unterdeckungen muß es aus eigenen Mitteln, bei unabweisbarem Bedarf gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Fördermitteln für künftige Quartale oder von Kapitalmarktmitteln, ausgleichen. Daraus folgt, daß ein in einem bestimmten Jahr über die zufließenden und angesammelten Beträge hinausgehender Mittelbedarf grundsätzlich nicht zu einer abweichenden Festsetzung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG führen kann.

Nur dann, wenn eindeutig nachweisbar ist, daß ein Krankenhaus aufgrund seiner mit der Landeskrankenhausplanung übereinstimmenden besonderen Aufgabenstellung mit einem höheren Anteil an kurzfristigen Anlagegütern als die seiner Anforderungsstufe angehörenden Krankenhäuser ausgestattet ist, kann der daraus resultierende höhere Wiederbeschaffungsaufwand durch entsprechende Festsetzung einer höheren Anforderungsstufe oder eines höheren Betrages ausgeglichen werden. Der besondere Aufwand zeigt sich in einer entsprechenden Steigerung des wertmäßigen Anteils der kurzfristigen Anlagegüter an den Gesamtkosten; der Anteil muß mindestens dem der nächsthöheren Anforderungsstufe entsprechen. Zum Vergleich ist Nr. 4.2 des Gutachtens des Deutschen Krankenhausinstituts – Institut in Zusammenarbeit mit der Universität Düsseldorf – und des Instituts für Krankenhausbau der Technischen Universität Berlin über die gesamtwirtschaftliche Belastung aus dem KHG (Das Krankenhaus Nr. 9/1971, Harsdorf/Friedrich, I, 215) heranzuziehen. Nach meiner Beurteilung treffen diese Voraussetzungen zur Zeit nur auf das Gollwitzer-Meier-Institut in Bad Oeynhausen zu. In allen anderen Fällen eines höheren Wiederbeschaffungsaufwandes wird sich dieser frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Förderungsbeginn einigermaßen sicher ermitteln lassen.

Vor einer abweichenden Festsetzung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG ist nicht nur die tatsächliche Beschaffung, sondern auch die Beschaffungsnotwendigkeit im einzelnen zu prüfen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Ein Nachholbedarf aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 10 KHG muß dabei unberücksichtigt bleiben.

Für psychiatrische Landeskrankenhäuser, die wegen ihrer weniger differenzierten und aufwendigen Ausstattung im med.-techn. Bereich unter Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG und aufgrund meiner Entscheidung bisher nur Fördermittel der Anforderungsstufe I erhalten haben, verbleibt es bei dieser Einstufung.

## 5. Wirkung der endgültigen Einstufung

### 5.1 Zeitpunkt des Wirksamwerdens

Die Einstufung der Krankenhäuser ist mit Wirkung ab Inkrafttreten des § 10 KHG oder – wenn sich nachträglich die Bettenzahl und/oder das Inbetriebnahmejahr geändert haben – gestaffelt nach den jeweiligen Stichtagen vorzunehmen.

### 5.2 Behandlung von Überzahlungen

Haben sich aufgrund der vorläufigen Einstufungen Überzahlungen ergeben, so sind diese mit künftigen Ansprüchen der Krankenhäuser zu verrechnen. Um den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Krankenhäuser Rechnung zu tragen, bin ich damit einverstanden, daß die Verrechnung ratenweise – ohne Erhebung von Zinsen – erfolgt.

Der Verzicht auf eine Verrechnung ist nicht möglich, da dieser eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber anderen, von Anfang an richtig eingestuftem Krankenhäusern zur Folge haben würde.

### 5.3 Behandlung von Minderzahlungen

Haben sich aufgrund der vorläufigen Einstufungen Minderzahlungen ergeben, so sind diese auszugleichen.

**6. Verfahren**

Die Einstufung eines Krankenhauses setzt einen (formlosen) Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 10 KHG voraus, der in der Regel bereits vorliegen dürfte. Der Antrag gilt gleichzeitig als Grundlage für die laufenden Bewilligungen.

Anlage 1

Die Einstufung eines Krankenhauses nach § 10 KHG erfordert einen rechtsmittelfähigen, begründeten Einstufungsbescheid. Ein Muster ist als Anlage beigelegt.

Begehrt ein Krankenhaus eine vom Einstufungsbescheid bzw. Bewilligungsbescheid abweichende höhere Anforderungsstufe, die Zuerkennung eines günstigeren Inbetriebnahmezeitraumes oder gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG einen höheren Förderungsbetrag, so ist ein erneuter Antrag erforderlich.

**7. Zuständigkeit**

Die Einstufung der Krankenhäuser nach § 10 Abs. 2 KHG erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten (für psychiatrische Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Rheinland durch den RP Köln, für psychiatrische Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch den RP Münster) abschließend.

Abweichende Festsetzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG sowie die vorzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln (s. Nr. 4 Abs. 1 Satz 3) bedürfen meiner Einwilligung.

In den mir bisher vorgelegten Einzelfällen ist entsprechend zu verfahren. Einzelerlasse dazu ergehen nicht mehr.

**8. Hinweise für die Buchung**

Anlage 2

Für die Buchung der Fördermittel nach § 10 KHG werden die aus Anlage 2 ersichtlichen Hinweise gegeben.

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen haben einen Abdruck dieses Erlasses erhalten.

**Anlage 1****Muster eines Einstufungsbescheides gem. § 10 KHG****DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**

An ..... den ..... 1977

.....  
 .....  
 .....

**Betr.:** Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG –;  
**hier:** Einstufung nach § 10

**Bezug:** Vorläufiger Bewilligungsbescheid .....  
 Ihr Antrag ..... (nur wenn abweichende Festsetzung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG beantragt)

Gemäß Feststellungsbescheid vom ..... wurden Sie mit ..... zugelassenen betriebenen Betten in den Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 8 Abs. 1 KHG) aufgenommen. Dementsprechend werden Sie gem. § 10 KHG für die Zeit vom ..... bis ..... in die Anforderungsstufe ..... mit Inbetriebnahmezeitraum bis/ab ..... und für die Zeit vom ..... bis ..... in die Anforderungsstufe ..... mit Inbetriebnahmezeitraum bis/ab ..... eingestuft. Dieser Bescheid gilt mit Wirkung vom ..... und ersetzt die bisher unter Vorbehalt ergangenen Bescheide über die Höhe der Fördermittel nach § 10 KHG.

**Begründung:** (nur bei abweichender Festsetzung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KHG oder bei Ablehnung einer beantragten abweichenden Festsetzung)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

### Hinweise für die Buchung der Fördermittel nach § 10 KHG

Bis zum Inkrafttreten der vom Bund erlassenden Rechnungs- und Buchführungsverordnung werden für die Buchung der Fördermittel nach § 10 KHG folgende Hinweise gegeben:

#### Eingang des Bewilligungsbescheides

1. per            Forderungen nach § 10 KHG  
    an        Sonderposten aus Fördermitteln nach § 10 KHG, „noch nicht zweckentsprechend verwandt“

#### Mitteleingang

2. per            Guthaben bei Kreditinstituten  
    an        Forderungen nach § 10 KHG

#### Mittelverwendung und Abschreibungen auf kurzfristige Anlagegüter

3. per            Einrichtungen und Ausstattungen  
    an        Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4. per            Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  
    an        Guthaben bei Kreditinstituten
5. per            Sonderposten aus Fördermitteln nach § 10 KHG, „noch nicht zweckentsprechend verwandt“  
    an        Sonderposten aus Fördermitteln nach § 10 KHG, „zweckentsprechend verwandt“
6. per            Abschreibungen auf Sachanlagen  
    an        Einrichtungen und Ausstattungen
7. per            Sonderposten aus Fördermitteln nach § 10 KHG, „zweckentsprechend verwandt“  
    an        Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 10 KHG, „zweckentsprechend verwandt“

Nachfolgend sind die Buchungen in Form von T-Konten beispielhaft einschließlich der erforderlichen Abschlußbuchungen mit folgenden Werten dargestellt:

Fördermittel:        =    100 000,- DM  
Abschreibungen:    =    10 000,- DM

| Einrichtungen und Ausstattungen |            |           |            |
|---------------------------------|------------|-----------|------------|
| 3)                              | 100        | 6)<br>SB) | 10<br>90   |
|                                 | <u>100</u> |           | <u>100</u> |

| Guthaben bei Kreditinstituten |            |    |            |
|-------------------------------|------------|----|------------|
| 2)                            | 100        | 4) | 100        |
|                               | <u>100</u> |    | <u>100</u> |

| Forderungen nach § 10 KHG |            |    |            |
|---------------------------|------------|----|------------|
| 1)                        | 100        | 2) | 100        |
|                           | <u>100</u> |    | <u>100</u> |

| Sonderposten aus Fördermitteln nach § 10 KHG zweckentsprechend verwandt |            |    |            |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|----|------------|
| 7)<br>SB)                                                               | 10<br>90   | 5) | 100        |
|                                                                         | <u>100</u> |    | <u>100</u> |

| Sonderposten aus Fördermitteln nach § 10 KHG noch nicht zweckentsprechend verwandt |            |    |            |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|----|------------|
| 5)                                                                                 | 100        | 1) | 100        |
|                                                                                    | <u>100</u> |    | <u>100</u> |

| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen |            |    |            |
|--------------------------------------------------|------------|----|------------|
| 4)                                               | 100        | 3) | 100        |
|                                                  | <u>100</u> |    | <u>100</u> |

| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 10 KHG zweckentsprechend verwandt |           |    |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----|-----------|
| GV)                                                                                 | 10        | 7) | 10        |
|                                                                                     | <u>10</u> |    | <u>10</u> |

| Abschreibungen zu Sachanlagen |           |     |           |
|-------------------------------|-----------|-----|-----------|
| 6)                            | 10        | GV) | 10        |
|                               | <u>10</u> |     | <u>10</u> |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

## Gewinn und Verlust (GV)

|                               |           |                                                                                       |           |
|-------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Abschreibungen zu Sachanlagen | 10        | (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 10 KHG zweckentsprechend verwandt) | 10        |
|                               | <u>10</u> |                                                                                       | <u>10</u> |

## Schlußbilanz (SB)

|                                   |           |                                                                         |           |
|-----------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (Einrichtungen und Ausstattungen) | 90        | Sonderposten aus Fördermitteln nach § 10 KHG zweckentsprechend verwandt | 90        |
|                                   | <u>90</u> |                                                                         | <u>90</u> |

Bei kameralistischer Buchführung muß sichergestellt sein, daß nicht verwendete Fördermittel als Haushaltsreste verfügbar bleiben.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues  
Verpflichtung zur Anmietung von Garagen im  
öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau  
und im Landesbedienstetenwohnungsbau**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1977 –  
VI A 1 – 4.024.3 – 180/77

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche  
Arbeiten v. 12. 9. 1968 (SMBl. NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 314.

78420

**Eutergesundheitsüberwachung  
im Rahmen der Hygiene-Verordnung  
für Milch-ab-Hof-Abgabe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 2. 3. 1977 – I C 3 – 3420 – 7715

Eine tierärztliche Eutergesundheitsüberwachung nach § 2  
Abs. 1 Nr. 2 der Hygiene-Verordnung für Milch-ab-Hof-Ab-  
gabe vom 24. Mai 1973 (BGBl. I S. 477), geändert durch  
Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), ist ausrei-  
chend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sämtliche Kühe des Milchlieferbestandes sind 4mal jähr-  
lich in regelmäßigen Abständen durch einen Tierarzt auf  
das Vorkommen von Eutererkrankungen und Sekretions-  
störungen des Euters zu überprüfen. Neben einer klini-  
schen Euteruntersuchung sind dabei von allen milchge-  
benden Tieren Einzelgemelksproben (gleichmäßiges Ge-  
misch aus dem Anfangsgemelk aller milchgebenden Vier-  
tel), in Verdachtsfällen Viertelgemelksproben zu entneh-  
men und an das zuständige Staatliche Veterinäruntersu-  
chungsamt zur mikroskopischen und bakteriologischen  
Untersuchung auf den Gesundheitszustand des Euters ein-  
zusenden. Das Ergebnis der klinischen Untersuchung ist  
auf dem Probenbegleitschein zu vermerken. Für die Pro-  
benentnahme sind die vom Staatlichen Veterinäruntersu-  
chungsamt anzufordernden Probenröhrchen zu ver-  
wenden.
2. Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt teilt das Ergeb-  
nis der Untersuchung der Milchproben dem Tierbesitzer  
und dem zuständigen Veterinäramt mit.
3. Über die Ergebnisse der Untersuchung im Rahmen der  
Eutergesundheitsüberwachung hat das Veterinäramt für  
jeden Bestand Aufzeichnungen zu machen, die mindestens  
ein Jahr lang aufzubewahren sind.
4. Werden bei Kühen entzündliche Erkrankungen des Euters  
festgestellt, so weist das Veterinäramt den Tierbesitzer auf  
die Vorschriften in § 3 und § 4 der Ersten Verordnung zur  
Ausführung des Milchgesetzes hin.

Es bestehen keine Bedenken, die von den Tiergesundheits-  
sämtern der Landwirtschaftskammern eingerichteten tierärzt-  
lichen Euterüberwachungsdienste als ausreichende Eutergesundheitsüberwachung im Sinne der Hygiene-Verordnung  
für Milch-ab-Hof-Abgabe anzusehen, sofern die Vorausset-  
zungen nach den vorstehenden Nummern 1 bis 4 gegeben  
sind. Soweit die Eutergesundheitsüberwachung nicht von den  
Tiergesundheitsämtern der Landschaftskammern wahrgenommen wird, ist sie von den Veterinärämtern durchzu-  
führen.

– MBl. NW. 1977 S. 314.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)  
Ermittlung des Vergleichseinkommens  
in besonderen Fällen bei selbständig  
Tätigen nach § 6 Abs. 3 DVO zu § 30  
Abs. 3 bis 5 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 25. 2. 1977 – II B 2 – 4201.5 – (8/77)

Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchfüh-  
rung des § 30 Abs. 3 bis 5 BVG vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S.

162) bestimmt die Maßstäbe für die Ermittlung des Durch-  
schnittseinkommens in den besonderen Fällen, in denen die  
wirtschaftliche Bedeutung der ausgeübten selbständigen Tä-  
tigkeit durch § 5 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG bei der  
Feststellung des Berufsschadensausgleiches nicht ausrei-  
chend berücksichtigt wird. Entscheidend ist, ob der ermittelte  
Gewinn mindestens das Vergleichseinkommen der Endstufe  
der nächsthöheren Besoldungsgruppe erreicht. Nach § 17  
DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG tritt § 6 der Verordnung am 1. 7.  
1977 in Kraft.

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Neuregelung hat das  
Bundessozialgericht mit Urteil vom 10. 6. 1975 – 9 RV – 658/73  
– die Grundsätze entwickelt, die in § 6 Abs. 3 DVO zu § 30  
Abs. 3 bis 5 BVG vom 18. Januar 1977 ihren Niederschlag  
gefunden haben. Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat  
sich mit Urteil vom 11. 11. 1976 – 10 RV – 33/76 – dem Urteil  
des 9. Senates angeschlossen und seine frühere Rechtspre-  
chung aufgegeben. Damit liegt zu der hier angesprochenen  
Rechtsfrage eine ständige Rechtsprechung im Sinne des § 40  
Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der  
Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) vor. Soweit bindend ge-  
wordenen Entscheidungen eine andere Rechtsauffassung zu-  
grunde gelegt wurde, sind auf Antrag Zugunstenbescheide zu  
erteilen. Hinsichtlich des Wirksamwerdens dieser Bescheide  
weise ich auf die Verwaltungsvorschrift Nr. 9 zu § 40 VfG-  
KOV und auf Artikel 1 § 45 des Sozialgesetzbuches – Allge-  
meiner Teil (SGB-AT) hin.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundes-  
minister für Arbeit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 20. 7. 1971 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1977 S. 314.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)  
Gewährung von Hilfsmitteln im Rahmen  
der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2,  
4 und 5 BVG für rentenversicherte Berechtigte  
und Leistungsempfänger**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 1. 3. 1977 – II B 2 – 4031 (9/77)

Zur Frage der Gewährung von Hilfsmitteln für Berechtigte  
und Leistungsempfänger nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG, die  
nicht krankenversichert, aber rentenversichert sind, nehme  
ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gefährdet  
oder gemindert ist und voraussichtlich erhalten, wesentlich  
gebessert oder wiederhergestellt werden kann, kann der Ren-  
tenversicherungsträger nach §§ 1236 RVO, 13 AVG medizini-  
sche Leistungen zur Rehabilitation vor allem in Kur- und  
Spezialeinrichtungen gewähren. Zu den Leistungen gehört  
auch die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädi-  
schen und anderen Hilfsmitteln (§§ 1237 RVO, 14 AVG).  
Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch; vielmehr haben  
die Versicherungsträger Körperersatzstücke, orthopädische  
und andere Hilfsmittel nur nach pflichtgemäßem Ermessen zu  
gewähren. Trotz des eingeräumten Ermessens dürfen die Lei-  
stungen nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Bundes-  
versorgungsgesetz nach §§ 10–24 a Leistungen für denselben  
Zweck vorsieht. Für die auf Rechtsvorschriften der RVO beru-  
hende Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen  
und anderen Hilfsmitteln gilt nämlich § 18 c Abs. 6 Satz 1  
BVG mit der Folge, daß bei Ablehnung der oben genannten  
Leistungen durch den Versicherungsträger der Anspruch auf  
die entsprechenden Leistungen nach dem Bundesversor-  
gungsgesetz nach § 10 Abs. 7 Buchstabe a BVG ausgeschlos-  
sen ist.

Ausschließungsgründe im Sinne des § 10 Abs. 7 Buchstabe  
a BVG liegen auch dann vor, wenn der Rentenversicherungsträger  
eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder  
Spezialeinrichtung gewährt und die orthopädische Ausstattung  
während und zur Durchführung dieser Maßnahme erforderlich ist.

Meinen RdErl. v. 4. 10. 1976 (MBl. NW. S. 2194/SMBl. NW.  
8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1977 S. 314.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)****Anwendung des § 9 Abs. 3 DVO  
zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG bei Bezug  
von Krankengeld nach §§ 155 ff AFG**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 4. 3. 1977 - II B 2 - 4201.5 (11/77)

Nach § 155 Abs. 1 AFG ist der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld für den Fall der Krankheit versichert. Wird er arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung, so ist ihm nach § 158 Abs. 1 AFG als Krankengeld der Betrag des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zu gewähren, auf den der Versicherte zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hatte. Zur Frage der Anrechnung dieses Krankengeldes als derzeitiges Bruttoeinkommen beim Berufsschadensausgleich nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 9 Abs. 3 zweiter Halbsatz DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG ist beim Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung als derzeitiges Bruttoeinkommen nicht der Betrag der Leistung, sondern das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegende Bruttoeinkommen anzurechnen. Diese Vorschrift berücksichtigt, daß sich das Krankengeld aus dem Regellohn (§ 182 Abs. 4 RVO) errechnet und in der Höhe in etwa dem vor der Arbeitsunfähigkeit bezogenen Nettoarbeitsentgelt entspricht. Durch die Berücksichtigung des der Berechnung des Krankengeldes zugrunde liegenden Bruttoeinkommens als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG wird vermieden, daß sich der Berufsschadensausgleich durch den Bezug des Krankengeldes erheblich erhöht, obgleich sich die wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Wegfall des Erwerbseinkommens nicht nennenswert geändert haben.

Demgegenüber sichert das nach § 158 Abs. 1 AFG in Höhe des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes gezahlte Krankengeld nicht die vor dem Wegfall des Erwerbseinkommens bestehenden Einkommensverhältnisse. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 9 Abs. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG bestehen keine Bedenken, nur den Betrag des Krankengeldes als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG beim Berufsschadensausgleich zu berücksichtigen.

- MBl. NW. 1977 S. 315.

8301

**Durchführung des Gesetzes  
über die Entschädigung für Opfer  
von Gewalttaten (OEG)****Leistungen in entsprechender Anwendung  
der Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 27. 1. 1977 - II B 4 - 4401.97 (4/77)

- 1 Die nach § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181)

zu gewährende Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung umfaßt auch Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge. Für die Gewährung dieser Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger, die Landschaftsverbände als überörtliche Träger und außerdem der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in den Fällen der Gewährung von Leistungen an Berechtigte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

- 2 Nach § 4 OEG werden die Kosten der Leistungsgewährung wie folgt getragen:
- 2.1 Bei einer Sachleistung in voller Höhe vom Land. Gleiches gilt für einen Geldbetrag, der zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt wird.
- 2.2 Bei einer Geldleistung zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. vom Bund.
- 2.3 Bei einer Geld- oder Sachleistung an Berechtigte, die unter § 4 Abs. 1 Satz 3 OEG fallen, in voller Höhe vom Bund.
- 3 Für das Abrechnungsverfahren einschließlich der finanziellen Beteiligung des Bundes gilt folgendes:
- 3.1 Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger rechnen die verausgabten Beträge und etwaigen Rückeinnahmen mit den zuständigen Regierungspräsidenten nach dem Muster der Anlage vierteljährlich jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats ab. Der Erstattungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung, und zwar **getrennt** nach den Leistungen zu Nr. 2.1 bis 2.3, einzureichen.  
Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger stellen ihre Erstattungsanträge ebenfalls nach dem Muster der Anlage (dreifach) beim Regierungspräsidenten in Köln bzw. Münster.  
Den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden ist auf formlosen Antrag eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Ausgaben zu leisten. Die Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten mit besonderem Kassenanschlag zugewiesen.
- 3.2 Nach Prüfung der Erstattungsanträge und nach Erstattung der um die Rückeinnahmen verminderten Aufwendungen übersenden die Regierungspräsidenten eine Ausfertigung des Erstattungsantrages zu den Leistungen nach Nr. 2.2 und 2.3 an das Landesversorgungsamt NW in Münster, welches anhand dieser Unterlage die Erstattung des Bundesanteils mittels Kassenanordnung an die Bundeskasse in Düsseldorf (Ausgabe im Bundeshaushalt) und an die Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf (Einnahme des Bundesanteils im Landeshaushalt) vornimmt.
- 3.3 Über die Verrechnung der Rückeinnahmen für Leistungen nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 bei der Erstattung des Bundesanteils entscheidet das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster im Einzelfall nach Abstimmung mit mir.

- 4 Der Begriff der Geldleistung im Sinne des § 4 OEG wird in einem späteren RdErl. näher erläutert. Hierzu bedarf es noch der Abstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Anlage  
T.

(Kreis/kreisfreie Stadt/Landschaftsverband)

....., den .....

**Erstattungsanforderung**

der gemäß RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 1. 1977 – II B 4 – 4401.97 – gezahlten Leistungen an Opfer von Gewalttaten

Berichtszeitraum .....

Leistungen nach Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 des vorbezeichneten Erlasses\*)

| Zahl der<br>Personen | gezahlter Betrag<br>insgesamt<br><br>DM | Rückennahmen für                |                                 | Bemerkungen |
|----------------------|-----------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-------------|
|                      |                                         | das lfd.<br>Haushaltsjahr<br>DM | frühere<br>Haushaltsjahre<br>DM |             |
| 1                    | 2                                       | 3                               | 4                               | 5           |
|                      |                                         |                                 |                                 |             |

Sachlich richtig:

Rechnerisch richtig:

.....  
(Unterschrift).....  
(Unterschrift)An den  
Regierungspräsidenten in .....**Bezug:** RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 1. 1977 (MBL. NW. 1977 S. 315)

\*) Unzutreffendes streichen

**Innenminister****II.****Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 4. 3. 1977 –  
I C 1/24-13.170

Der **Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland**, Stuttgart, Stafflenbergerstraße 76, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. 3. 1977 bis 31. 12. 1977 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

Der **Heilsarmee, Köln, Salierring 23**, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1977 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

– MBl. NW. 1977 S. 317.

**Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 7. 3. 1977 –  
VIII B 4 – 4.426 – 21

Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 5. 12. 1975 ist die bisherige Pierrefitte-Auby GmbH in CECA GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 44, 4006 Erkrath 1, umgewandelt worden. Die Eintragung ins Handelsregister Mettmann erfolgte am 11. 12. 1975.

Im Wege der Gesamtnachfolge ist die Zulassung des Spezial-Löschpulvers „P 11.24“, Zulassungs-Kenn-Nr. PL – 5/74, auf die Firma CECA GmbH, Erkrath, übergegangen. Hersteller ist nunmehr die Firma CECA S.A.

11, Avenue Morane Saulnier  
F-78140 Vélizy Villacoublay.

– MBl. NW. 1977 S. 317.

**Anerkennung einer Atemschutzmaske**

Bek. d. Innenministers v. 9. 3. 1977 –  
VIII B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/77 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichnete Atemschutzmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Die Atemschutzmaske ist **nicht** für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller: Bartels u. Rieger GmbH u. Co.,  
Gürzenichstr. 21, 5000 Köln 1

Benennung: Bartels u. Rieger-Vollmaske,  
Modell BRK 720.

– MBl. NW. 1977 S. 317.

**Deutscher Ausschuß für Stahlbeton**

Mitt. d. Innenministers v. 9. 3. 1977 –  
V B 1 – 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

**Heft 265**

„Traglast von Stahlbetondruckgliedern unter schiefer Biegung mit Achsdruck“ Das Heft umfaßt 70 Seiten mit 84 Bildern und Diagrammen, 21 Tabellen sowie 16 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Beschrieben werden zunächst Kurzzeit-Bruchversuche an schlanken Stahlbetonstützen unter schiefer Biegung mit Achsdruck sowie einige Tastversuche an Stützen und Betonprismen unter Dauerlast. Die Einflüsse der wichtigsten Versuchsparameter auf das Trag- und Verformungsverhalten werden herausgestellt. Daran anknüpfend werden theoretische Untersuchungen behandelt zur Entwicklung eines vereinfachten Bemessungsverfahrens für schlanke Stützen unter zweiachsiger Biegung mit Achsdruck. Die mit diesem Näherungsverfahren erzielten Ergebnisse stimmen gut überein mit der strengen theoretischen Lösung sowie mit den Versuchsergebnissen.

Hefte der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton werden durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin – München – Düsseldorf, vertrieben können durch den Buchhandel bezogen werden.

Das Heft 265 ist bei Bestellung bis zum 15. April 1977 beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/18, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 16,50 zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 400 64 - 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

**Heft 269**

„Zugspannung und Dehnung in unbewehrten Betonquerschnitten bei exzentrischer Belastung“

Das umfaßt umfaßt 61 Seiten mit 52 Bildern und Diagrammen, 3 Tabellen sowie 79 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Die im Rahmen bisher durchgeführter Untersuchungen an spröden Werkstoffen beobachteten Unterschiede zwischen der Biegezugfestigkeit werden diskutiert. Anhand einer Auswertung verformungsgesteuerter Versuche des Verfassers an Betonprismen unter exzentrischer Zugbeanspruchung wurde ein belastungsunabhängiges Spannungs-Dehnungsgesetz abgeleitet. Unter Berücksichtigung fremder Versuchsergebnisse wurde sodann ein Interaktionsdiagramm zwischen Zugkraft und Moment im Bruchzustand aufgestellt. Die gewonnenen Ergebnisse werden anhand der Bruchmechanik spröder Werkstoffe diskutiert. Zur Klärung des Einflusses des Spannungsgradienten auf die Zugfestigkeit des Betons wurden Tastversuche an künstlich gekerbten Betonprismen durchgeführt.

Das Heft ist bei Bestellung bis zum 15. März 1977 beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/18, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 21,75 zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 400 64 - 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

**Heft 270**

„Eine Formulierung des zweiachsialen Verformungs- und Bruchverhaltens von Beton und deren Anwendung auf die wirklichkeitsnahe Berechnung von Stahlbetonplatten“

Das Heft umfaßt 119 Seiten mit 117 Bildern und Diagrammen, 7 Tabellen sowie 215 Quellenangaben.

**Inhaltsangabe:**

Zur numerischen Berechnung von Stahlbeton-Flächentragwerken wird eine Formulierung des zweiachsialen inkrementellen Spannungs-, Verzerrungs- und Bruchverhaltens von

Normalbeton und Leichtbeton entwickelt. Die eigenen Formulierungen des zweiaxialen Verhaltens werden zahlreichen weiteren Formulierungen anderer Autoren gegenübergestellt und verglichen. Berechnungsbeispiele zeigen den Einfluß des zweiaxialen Materialverhaltens von Beton auf das Tragverhalten wirklichkeitsnah mit Hilfe der Methode der Finiten Elemente berechneter Stahlbetonplatten.

Das Heft ist bei Bestellung bis zum 15. März 1977 beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/18, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 20,- zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 40064 – 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

#### Heft 272

„Die Dynamische Relaxation und ihre Anwendung auf Spannbeton-Reaktordruckbehälter“

Das Heft umfaßt 76 Seiten mit 84 Bildern und Diagrammen und 36 Quellenangaben.

#### Inhaltsangabe:

Mit der dynamischen Relaxation steht ein Verfahren zur Berechnung massiver Baukörper zur Verfügung, das sich, anders als die Finite-Elemente-Methode, auch für kleinere Rechenanlagen programmieren läßt.

Das Heft enthält die vollständigen, theoretischen Grundlagen der dynamischen Relaxation, Hinweise zum Programmaufbau sowie Berechnungsbeispiele ebener und räumlicher Strukturen für verschiedene Lastfälle (auch Temperatur, Kriechen) und Materialeigenschaften (Zustand II usw.)

Das Heft ist bei Bestellung bis zum 15. April 1977 beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/18, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 19,- zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 400 64 - 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1977 S. 317.

### Personalveränderungen

#### Ministerpräsident

Es sind ernannt worden

Regierungsrat E. Krüssel  
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. G. Sohn  
zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1977 S. 318.

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.